



# SATZUNG DER HANSESTADT WISMAR

über die

## 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 06/90 “Gewerbegebiet Dammsusen“

umfassend im Teilgeltungsbereich 1 die Flurstücke 2794/18 (teilw.) und 2793/14 (teilw.) der Flur 1, Gemarkung Wismar, begrenzt im Norden durch das Gewerbegrundstück des Fachhandels für Bodenbeläge, im Osten durch die Westtangente, im Süden durch weitere Flächen des Teilgewerbegebietes GE-1(2) und im Westen durch die Planstraße A, „An der Westtangente“ sowie im Teilgeltungsbereich 2 das Flurstück 2794/22 (teilw.) der Flur 1, Gemarkung Wismar, begrenzt im Norden durch eine Fläche für Versorgungsanlagen, im Westen durch Verkehrsflächen sowie in südliche Richtungen durch das vorhandene Gewerbegebiet

### Begründung

SATZUNGSBESCHLUSS

31.03.2016

Hansestadt Wismar  
Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90  
„Gewerbegebiet Dammmhusen“

**Begründung**

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Erfordernis der Planaufstellung und allgemeine Ziele.....</b>	<b>3</b>
1.1 Allgemeines.....	3
1.2 Geltungsbereich der Planung .....	3
1.3 Einordnung der Planung und Planungsrecht.....	4
1.4 Planungsabsichten und Ziele .....	4
<b>2. Planinhalt.....</b>	<b>6</b>
2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung.....	6
2.2 Baugestalterische Festsetzungen .....	6
2.3 Erschließung .....	7
2.4 Flächen zum Anpflanzen von Gehölzen.....	7
2.5 Flächenbilanz .....	8
<b>3. Umweltbelange.....</b>	<b>8</b>
3.1 Einleitung.....	8
3.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan.....	9
3.3 Bestandsbeschreibung.....	10
3.4 Artenschutzrechtliche Betrachtung.....	11
3.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen .....	12
3.6 Planwirkungen.....	12
3.7 Grünordnerische Festsetzungen .....	13
<b>4. Sonstiges .....</b>	<b>15</b>
<b>Ausfertigungsvermerk:.....</b>	<b>16</b>

## **1. Erfordernis der Planaufstellung und allgemeine Ziele**

### **1.1 Allgemeines**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 26.11.2015 beschlossen, die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ aufzustellen. Im Rahmen dieser Änderung werden zwei Teilgeltungsbereiche betrachtet.

Im Teilgeltungsbereich 1 verfolgt die Stadt Wismar das Ziel, eine ca. 1,2 ha große Fläche, die derzeit als Teil eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Großflächiger Einzelhandel - Teppichhaus" definiert ist, als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO auszuweisen. Grund für diese Planänderung ist der Umstand, dass das Sonstige Sondergebiet in seiner jetzigen Größe nicht mehr benötigt wird.

Innerhalb des Teilgeltungsbereiches 2 kann auf die Ausweisung von öffentlichen Parkflächen südlich der Wendeanlage verzichtet werden. Diese Parkplätze sind nicht erforderlich. Durch die Festsetzung eines Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO können die Erschließungsbedingungen für die anliegenden Grundstücke verbessert werden.

### **1.2 Geltungsbereich der Planung**

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Siedlungsrand der Hansestadt Wismar, im Stadtteil Friedenshof, Stadtbezirk Dammhusen. Der Teilgeltungsbereich 1 umfasst eine Flächengröße von 1,68 ha und der Teilgeltungsbereich 2 eine Fläche von 120 m<sup>2</sup>.

Der Teilgeltungsbereich 1 befindet sich im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ und wird begrenzt:

im Norden: durch das Gewerbegrundstück des Fachhandels für Bodenbeläge,

im Osten: durch die Westtangente,

im Süden: durch weitere Flächen des Teilgewerbegebietes GE-1(2),

im Westen: durch die Straße „An der Westtangente“.

Er umfasst die Flurstücke 2794/18 (teilw.) und 2793/14 (teilw.) der Flur 1, Gemarkung Wismar. Der Teilgeltungsbereich 1 bezieht sich auf die südlich gelegenen Flächen des Bereiches der 1. Änderung, die derzeit noch nicht bebaut sind.

Der Teilgeltungsbereich 2 umfasst das Flurstück 2794/22 (teilw.) der Flur 1, Gemarkung Wismar, und wird begrenzt:

im Norden: durch eine Fläche für Versorgungsanlagen,

im Westen: durch Verkehrsflächen sowie

in südliche Richtungen: durch das vorhandene Gewerbegebiet

Die Lage und der Umfang der Teilgeltungsbereiche sind der Planzeichnung sowie dem Übersichtsplan auf dem Deckblatt zu entnehmen.

### **1.3 Einordnung der Planung und Planungsrecht**

Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar als Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ und als gewerbliche Baufläche dargestellt.

In der rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ sind für den Teilgeltungsbereich 1 ein Sonstiges Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel - Teppichhaus“ sowie ein Gewerbegebiet mit der laufenden Nummer GE 1(2) festgesetzt.

Im Teilgeltungsbereich 2 sind öffentliche Parkflächen sowie ein Gewerbegebiet mit der laufenden Nummer GE 4 und Anpflanzgebote festgesetzt.

Planungsrechtliche Grundlagen für die Erarbeitung der Satzung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548),
- die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509),
- die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 334) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen,
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777).

sowie die sonstigen planungsrelevanten, zum Zeitpunkt der Planaufstellung gültigen Gesetzesvorschriften, Erlasse und Richtlinien.

### **1.4 Planungsabsichten und Ziele**

Der Bebauungsplan Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ ist seit dem 09.04.2000 und die 1. Änderung des Bebauungsplanes seit dem 24.12.2006 rechtskräftig.

Im gesamten Gewerbegebiet haben sich ein Sanitär-Großhandel, ein Fachmarkt für Bodenbeläge, ein Transportunternehmen, ein Indoorspielplatz und auf weiten Flächen eine Sonnenstromfabrik angesiedelt.

#### Teilgeltungsbereich 1

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde aufgestellt, um die Ansiedlung eines Teppichhofes mit Hauptsitz in Büdelsdorf zu ermöglichen. Hierzu war die Änderung des ursprünglich festgesetzten Gewerbegebietes in ein Sonstiges Sondergebiet für „Großflächiger Einzelhandel - Teppichhaus“ (nicht-innenstadtrelevantes Sortiment – Teppiche / Einrichtungen) erforderlich. Parallel zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde das Verfahren zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar durchgeführt. Es wurde gewerbliche Baufläche in ein Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ umgewidmet.

Die nunmehr festgesetzten Flächen für den großflächigen Einzelhandel wurden nicht vollständig durch den Teppichhof bebaut. Um die Möglichkeiten der Vermarktung der verbliebenen Fläche zu verbessern, wird nunmehr wieder ein Gewerbegebiet festgesetzt. Damit berücksichtigt die Stadt auch den Grundsatz zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Die Wahrscheinlichkeit der Ansiedlung eines weiteren Teppichhauses ist eher gering, daher sollen die Flächen für andere Gewerbebetriebe bereitgestellt werden können.

Um die Vermarktbarkeit des Grundstückes zu optimieren, verzichtet die Stadt auf einen Teil der ursprünglich festgesetzten Heckenanpflanzungen als Trennung zwischen dem Sonstigen Sondergebiet und dem Gewerbegebiet. Diese Heckenpflanzung wurde aus gestalterischen Gründen im Rahmen der 1. Änderung festgesetzt. Aus Sicht der Stadt genügen die übrigen festgesetzten Grünmaßnahmen zur Einbindung der künftigen Bebauung in das Orts- und Landschaftsbild.

### Teilgeltungsbereich 2

Im Rahmen der Ursprungsplanung wurden im Bereich südlich der Wendeanlage öffentliche Parkflächen festgesetzt.

Innerhalb des gesamten Plangebietes wurden zunächst nur die Stellplätze in Längsaufstellung errichtet. Auf die Herstellung der vier Senkrechstellplätze an der Wendeschleife wurde seinerzeit vorerst verzichtet, um die Bedarfsentwicklung abzuwarten. Nunmehr kann festgestellt werden, dass auf die Senkrechstellplätze auch abschließend verzichtet werden kann. Dadurch können die Erschließungsbedingungen für die anliegenden Grundstücke verbessert werden.

Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 erfolgt nach den Bestimmungen des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung. Dieses darf entsprechend § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB u.a. für die Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung angewandt werden, wenn die zu versiegelnde Grundfläche weniger als 20.000 m<sup>2</sup> beträgt.

Die mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes überplanten Flächen befinden sich innerhalb des Siedlungsbereiches der Hansestadt Wismar. Als Siedlungsbereich werden dabei regelmäßig alle Flächen bezeichnet, die der urbanen Nutzung dienen. Eine Beschränkung auf Wohnbauflächen erfolgt hier nicht. Durch die 2. Änderung werden Flächen einer erhöhten Verdichtung und einer geänderten baulichen Nutzung zugeführt, die ohne diese Änderung aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes und der unzureichenden Nachfrage keine wirtschaftliche Nutzung erfahren würden.

Die mit der 2. Änderung verfolgten städtebaulichen Ziele werden in ihrer Gesamtheit als Maßnahme der Innenentwicklung verstanden und sind somit mit den Anwendungsvoraussetzungen des § 13a BauGB vereinbar.

Der Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar ist nach Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im Wege der Berichtigung anzupassen.

## **2. Planinhalt**

### **2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung**

#### Teilgeltungsbereich 1

Das derzeit im Teilgeltungsbereich 1 festgesetzte Sonstige Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel - Teppichhaus“ wird nunmehr, wie ursprünglich, wieder als Gewerbegebiet festgesetzt. Das Sonstige Sondergebiet für „Großflächigen Einzelhandel -Teppichhaus“ wird im Rahmen der 2. Änderung auf die tatsächliche Größe des angesiedelten Fachmarktes reduziert.

Die übrigen, unbebauten Flächen des Sondergebietes werden nunmehr wieder als Gewerbegebiet, in Erweiterung des südlich gelegenen Gewerbegebietes GE 1(2), festgesetzt. Die Baugrenzen des Teilgeltungsbereiches 1 werden mit den Baugrenzen des bestehenden Bebauungsplanes verbunden, so dass ein zusammenhängendes Baufeld entsteht. Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß den Festsetzungen des bereits festsetzten GE-1(2) bestimmt.

Auf die ursprünglich festgesetzte Heckenanpflanzung als optische Trennung zwischen dem Sonstigen Sondergebiet und dem Gewerbegebiet verzichtet die Stadt.

Das tatsächlich vorhandene, öffentliche Straßenflurstück wird durch die Festsetzung als Straßenverkehrsfläche beachtet. Die Festsetzung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten wird somit nicht mehr erforderlich.

#### Teilgeltungsbereich 2

Innerhalb des Teilgeltungsbereiches 2 wird eine Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "öffentliche Parkfläche" in ein Gewerbegebiet umgewidmet. Durch diese Umwidmung erweitern sich die Flächen des Gewerbegebietes GE 4. Die ursprünglich vorgesehene Anpflanzfläche südlich der öffentlichen Parkfläche wird nunmehr straßenbegleitend festgesetzt. Damit führt die Stadt das Begrünungskonzept (straßenbegleitende Heckenanpflanzung) auch im Änderungsbereich fort.

Alle übrigen Festsetzungen zu Lärmschutzvorkehrungen, zur überbaubaren Grundstücksfläche, zu Anpflanzgeboten, zu Geh- Fahr- und Leitungsrechten sowie zur Gestaltung der baulichen Anlagen bleiben von der 2. Änderung unberührt und gelten auch weiterhin.

### **2.2 Baugestalterische Festsetzungen**

Die Festsetzung unter Punkt 7.1. greift ausschließlich eine Regelung der Ursprungsplanung auf. Die dort getroffenen Festsetzungen hinsichtlich der zulässigen Dachneigungen entsprechen auch heute noch den städtebaulichen Zielen der Stadt. Im Rahmen der 2. Änderung wurde eine redaktionelle Änderung vorgenommen, um die unterschiedlichen Bezugsgrößen von „Grad“ und „Prozent“ der möglichen Dachneigungen zu vereinheitlichen und damit für die Anwender verständlicher zu gestalten.

Im Rahmen der 2. Änderung werden Dachneigungen einheitlich auf die Bezugsgröße „Grad“ abgestellt. Somit werden die im Ursprungsplan festgesetzten 25 % Dachnei-

gung künftig als 14 ° Dachneigung definiert. Inhaltliche Änderungen erfolgten somit nicht, auch um das städtebauliche Gesamtbild innerhalb des gesamten Geltungsgebietes durch eine kleinteilige Änderung bezüglich anderer Dachneigungen nicht zu beeinflussen.

### **2.3 Erschließung**

Die verkehrliche Erschließung sowie die Ver- und Entsorgung des gesamten Bebauungsplangebietes wurden bereits realisiert. Die vorhandene Erschließung wird durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes keine Veränderung erfahren.

Die verkehrliche Erschließung der Änderungsbereiche erfolgt über die Straße „An der Westtangente“, die an die Dammhusener Chaussee anbindet.

Der Stellplatzbedarf wird durch die bereits hergestellten Stellplätze in Senkrechtaufstellung innerhalb des gesamten Plangebietes gesichert.

Gemäß den Festsetzungen des Ursprungsplanes darf je Baugrundstück eine maximal 7 m breite Zufahrt hergestellt werden. Bei Baugrundstücken mit einer Flächengröße ab 5.000 m<sup>2</sup> sind zwei Zufahrten dieser Breite zulässig. Für die Zufahrt wird das festgesetzte Pflanzgebot unterbrochen. Auch hier werden die Festsetzungen der Ursprungsplanung zu Grunde gelegt.

Die Ver- und Entsorgungsanlagen wurden entlang der hergestellten öffentlichen Verkehrsfläche innerhalb des öffentlichen Straßengrundstückes verlegt. Die Flächen mit einer Breite von 2,0 m sind im Änderungsbereich als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Im Rahmen der 1. Änderung waren hierfür Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festgesetzt. Diese Festsetzung kann nunmehr entfallen, da sich der Leitungsbestand innerhalb von öffentlichen Flächen befindet. Mit der Festsetzung als Straßenverkehrsfläche besteht für die Stadt weiterhin die Möglichkeit, auch auf der östlich gelegenen Straßenseite einen straßenbegleitenden Gehweg herzustellen.

Der vorhandene Leitungsbestand ist im Rahmen der Erschließung der Grundstücke und auch bei den Pflanzarbeiten zu berücksichtigen.

#### Anbauverbotszonen

Die Teilgeltungsbereiche der vorliegenden 2. Änderung berühren den Bereich der 20 m-Anbauverbotszone der Landesstraße L012 (Dammhusener Chaussee) nicht. Bereiche des Teilgeltungsbereiches 1 berühren Flächen der 20-m Anbauverbotszone an der Bundesstraße B106 (Westtangente). Die Festsetzung der Baugrenzen (überbaubare Grundstücksflächen) erfolgte außerhalb dieses Bereiches. Die Anbauverbotszone wurde auch mit der textlichen Festsetzung so berücksichtigt, dass Nebenanlagen sowie Garagen und überdachte Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind.

### **2.4 Flächen zum Anpflanzen von Gehölzen**

Zum vorhandenen Leitungsbestand innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind die erforderlichen Pflanzabstände bei der Ausführung der festgesetzten Pflanzmaßnahmen einzuhalten.

## 2.5 Flächenbilanz

Die Gesamtfläche innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 beträgt rund 1,69 ha. Die Fläche unterteilt sich folgendermaßen:

Flächennutzung	Flächengröße (gerundet in m <sup>2</sup> )	
	1. Änderung	2. Änderung
Teilgeltungsbereich 1:		
Sonstiges Sondergebiet	12.000	-
Gewerbegebiet	4.800	16.660
Straßenverkehrsfläche		140
Teilgeltungsbereich 2:		
Öffentliche Parkfläche	95	-
Gewerbegebiet	25	120
<b>Plangebiet - gesamt</b>	<b>16.920</b>	<b>16.920</b>

## 3. Umweltbelange

### 3.1 Einleitung

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 26.11.2015 beschlossen, die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ aufzustellen.

Innerhalb des Teilgeltungsbereiches 1 verfolgt die Hansestadt Wismar das Ziel, eine ca. 1,2 ha große Fläche, die derzeit als Teil eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel – Teppichhaus“ definiert ist, als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO auszuweisen. Grund für diese Planänderung ist der Umstand, dass das Sondergebiet in seiner jetzigen Größe nicht mehr benötigt wird.

Innerhalb des Teilgeltungsbereiches 2 kann auf die Ausweisung von öffentlichen Parkflächen südlich der Wendeanlage verzichtet werden. Diese Parkplätze sind nicht erforderlich. Durch die Festsetzung eines Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO können die Erschließungsbedingungen für die anliegenden Grundstücke verbessert werden.

Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 erfolgt nach den Bestimmungen des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Jedoch sind Umweltbelange nach allgemeinen Grundsätzen zu ermitteln und zu bewerten. Innerhalb des beschleunigten Verfahrens ist eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich, zumal es sich bei dem vorliegenden Projekt um die Umwidmung einer Fläche handelt, für die eine Bebauung im Zuge vorheriger Planungen vorgesehen war. Durch die Übernahme der Grundflächenzahl (GRZ) sowie

der Trauf- und Gebäudehöhen aus den Vorgaben des Sondergebietes kommt es zu keinen weiteren Störungen des Orts- und Landschaftsbildes.

### **3.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan**

#### **Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM)**

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg wurden folgende Aussagen für den hier zu betrachtenden Änderungsbereich getroffen:

- Die Hansestadt Wismar wird als Mittelzentrum dargestellt.
- Sie ist Teil des Tourismusraums/ Tourismusedwicklungsraumes.
- Wismar besitzt einen überregional bedeutsamen Hafen und stellt einen bedeutsamen Entwicklungsstandort für Gewerbe und Industrie dar.
- Es besteht eine hervorragende Anbindung der Hansestadt Wismar an das großräumige Straßennetz mit Autobahnanschluss und Bundesstraßen.

#### **Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (GLRP WM)**

Für den Änderungsbereich wurden im GLRP WM nur allgemeine Aussagen getroffen. Diese lauten wie folgt:

- Die Hansestadt Wismar befindet sich in der Landschaftszone 1 „Ostseeküstenland“ und ist kleinräumiger der Großlandschaft 10 „Nordwestliches Hügelland“ und der Landschaftseinheit 102 „Wismarer Land und Insel Poel“ zuzuordnen (Karte 1 des GLRP WM).
- Die Klimaverhältnisse werden für den Bereich um Wismar als niederschlagsbenachteiligt dargestellt (Karte 7 des GLRP WM).

Aufgrund der Lage der Änderungsbereiche angrenzend an den Siedlungsraum der Hansestadt Wismar sind keine umweltbezogenen Ziele für diesen Bereich festgelegt. Durch die hier betrachtete Planung werden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die in den übergeordneten Planungen festgelegten Entwicklungsziele hervorgerufen. Vielmehr wird zur wirtschaftlichen Entwicklung der Hansestadt gemäß dem RREP WM beigetragen.

### **Schutzgebiete**

Es befinden sich keine Schutzgebiete von nationaler und internationaler Bedeutung innerhalb des Geltungsbereichs.

Folgende Schutzgebiete sind in der näheren Umgebung des Plangebietes vorhanden:

- FFH- Gebiet DE 2134- 301 „Kleingewässerlandschaft westlich von Dorf Mecklenburg“, südlich des Änderungsbereiches in ca. 1 km Entfernung,
- Landschaftsschutzgebiet L56 „Wallensteingraben“, östlich des Änderungsbereiches in ca. 1,5 km Entfernung,
- Naturschutzgebiet 146 „Teichgebiet Wismar- Kluß“, östlich des Änderungsbereiches in ca. 1,5 km Entfernung.

Aufgrund der Entfernung der Schutzgebiete und der mit dem Planvorhaben verbundenen Maßnahmen sowie aufgrund der vorhandenen Bebauung innerhalb des be-

stehenden Gewerbegebietes wird davon ausgegangen, dass die aufgeführten Schutzgebiete keine Beeinträchtigung erfahren werden.

### **Gesetzlich geschützte Biotope**

Es sind keine gemäß § 20 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern (NatSchAG M- V) gesetzlich geschützten Biotope innerhalb der Änderungsgebiete vorhanden. Im näheren Umfeld zu den Teilgeltungsbereichen sind ebenfalls keine, dem gesetzlichen Schutz unterliegenden Biotope verzeichnet.

### **3.3 Bestandsbeschreibung**

Im Zuge der Ursprungsplanung und der 1. Änderung wurden umfassende, sehr detaillierte grünordnerische Festsetzungen in den Planzeichnungen und Begründungen aufgenommen. Diese textlichen Festsetzungen haben für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ weiterhin Bestand. Durch die Änderung werden keine bedeutenden Veränderungen der Baugrenze oder von grünordnerischen Maßnahmen verursacht. Die textlichen Festsetzungen werden lediglich, bezogen auf die Änderungsinhalte aktualisiert.

Um die Vermarktbarkeit des Grundstückes im Teilgeltungsbereich 1 zu optimieren, verzichtet die Stadt auf einen Teil der ursprünglich festgesetzten Heckenanpflanzungen als Trennung zwischen dem Sonstigen Sondergebiet und dem Gewerbegebiet.

Aus Sicht der Stadt genügen die übrigen festgesetzten Grünmaßnahmen zur Einbindung der künftigen Bebauung in das Orts- und Landschaftsbild.

Die Heckenanpflanzung wurde im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes als gestalterische Maßnahme aufgenommen und dient nicht der Kompensation von Eingriffen. Sie war nicht Bestandteil der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, die im Rahmen der Ursprungsplanung ermittelt wurden. Es kommt somit nicht zu einer Reduzierung der bisher festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen.

Die innerhalb des Teilgeltungsbereiches 2 ursprünglich festgesetzte Anpflanzfläche wird beibehalten, jedoch nunmehr straßenbegleitend geführt. Damit nimmt die Stadt das bestehende Gesamtbegründungskonzept auf.

Die teilweise umgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden durch die Umwidmung des Sonstigen Sondergebietes in ein Gewerbegebiet (GE 1(2)) sowie der öffentlichen Parkfläche in ein Gewerbegebiet (GE 4) nicht berührt.

### **Beschreibung des Ist- Zustandes**

Der Bereich der 2. Änderung wird in der Ursprungsplanung sowie in der 1. Änderung als intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche mit Eintrag von Düngemitteln und Herbiziden dargestellt. Durch die Nutzungsaufgabe haben sich die Standortbedingungen und somit die Vegetation innerhalb der Teilfläche im Laufe der Zeit verändert. Die Pflanzgebote der in der 1. Änderung festgesetzten „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ an der westlichen, südlichen sowie östlichen Grenze des Änderungsbereiches wurden teilweise umgesetzt. Es wurden unter anderem Weiden (*Salix spec.*) und Berg- Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)

in diesen Bereichen angepflanzt. An der nördlichen Plangebietsgrenze wurde zusätzlich eine Hecke angepflanzt.

Im Zentrum des Teilgeltungsbereiches 1 hat sich eine Gehölzgruppe angesiedelt. Diese wird von schmal- und breitblättrigen Weiden (*Salix spec.*) dominiert. Der gehölzfreie Bereich der ehemaligen Ackerfläche konnte sich durch die Nutzungsaufgabe zu einer Staudenflur feuchter Standorte entwickeln. Vereinzelt haben sich Kleinsträucher innerhalb dieser Fläche angesiedelt.

### **3.4 Artenschutzrechtliche Betrachtung**

Mit der Umwidmung von einem Sonstigen Sondergebiet in ein Gewerbegebiet kommt es zu keinen Veränderungen innerhalb der in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 festgesetzten Bauflächen. Auch mit der Umwidmung von öffentlichen Parkflächen in ein Gewerbegebiet sind die möglichen Versiegelungen vergleichbar. Von der Planung potentiell ausgehende beeinträchtigende Wirkungen auf Flora und Fauna werden nachfolgend betrachtet.

#### **Flora**

Nach Aufgabe der intensiv landwirtschaftlichen Nutzung konnte sich eine Gehölzgruppe aus Weiden ansiedeln. Aufgrund der Lage innerhalb der Baugrenze kommt es zu einer Inanspruchnahme dieses Lebensraumes. Die in der Ursprungsplanung und der 1. Änderung festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 wird beibehalten und für das Gewerbegebiet übernommen. Eine weitere Flächeninanspruchnahme im Vergleich zu den vorherigen Planungen erfolgt nicht. Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung für das gesamte Gewerbegebiet wurde in der Ursprungsplanung durchgeführt. Es wurden Kompensationsmaßnahmen für den Flächenverlust in Form von Ausgleichspflanzungen festgesetzt. Diese wurden innerhalb der „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ innerhalb des Teilgeltungsbereiches 2 umgesetzt und bleiben erhalten. Zusätzliche Pflanzgebote für nicht überbaubare Flächen im Gewerbegebiet verzeichnen einen weiteren Zugang von Pflanzen und Arten und somit eine Erhöhung der Diversität.

#### **Fauna**

Auf der Grundlage des vorhandenen Grünbestandes, in Form von bereits angelegten Ausgleichs- und Ersatzflächen sowie des Gehölzbestandes und der Staudenflur ist von einem durchschnittlichen potentiellen Vorkommen an Brutvögeln und Insekten auszugehen. Aufgrund vorhandener Störquellen (Gewerbegebiet und Westtangente) ist ein Vorkommen geschützter Arten der genannten Artengruppen auszuschließen. Aus den geringen Flächenausmaßen der Änderungsbereiche lässt sich ein potentiell geringes Vorkommen weniger Arten in geringer Individuenzahl ableiten. Eine Beeinträchtigung der potentiell vorkommenden Arten entgegen § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötung, Verletzung, bestandsgefährdende Störung) ist nicht anzunehmen. Mögliche Beeinträchtigungen der Populationen durch beispielsweise Verdrängung sind zu erwarten, jedoch nicht als erheblich einzustufen. Die Biotopfunktion bleibt im räumlich-funktionalen Zusammenhang durch die teilweise erfolgte Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen in Form von Gehölzpflanzungen an den Grenzen des Änderungsbereiches sowie in gleichwertigen Strukturen im Umfeld zum Vorhaben bestehen. Zusätzliche Pflanzgebote für nicht überbaubare Flächen im Gewerbegebiet bewirken eine Entwicklung neuer Lebensräume.

## **Gesetzliche Grundlagen – Artenschutz**

Gemäß § 39 (5) Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes stehen, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf Stock zu setzen. Nicht zu erhaltende Gehölze müssen somit außerhalb dieser Zeit entfernt werden.

Gemäß § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

### **3.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Die in der Ursprungsplanung und der 1. Änderung festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen werden für die vorliegende Planung übernommen. Nachfolgend werden die für den Änderungsbereich festgesetzten Maßnahmen dargestellt:

- In den GE- Gebieten ist pro 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ein standortgerechter Hochstamm 3xv, STU 16/18 cm entsprechend der ausgewiesenen Pflanzliste zu pflanzen.
- Unbebaute GE- Flächen werden als Wiesenflächen ausgebildet oder gemäß vorgegebener Artenliste begrünt.
- Im Plan ausgewiesene Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind ebenfalls nach Artenliste zu begrünen.
- Großflächige fensterlose Wandflächen sind mit Kletterpflanzen zu begrünen.
- Extensive Dachbegrünung auf Flachdächern ist vorzusehen.

### **3.6 Planwirkungen**

Mit der Änderung des Sonstigen Sondergebietes „Teppichhaus“ in ein Gewerbegebiet ist die Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe für die Hansestadt Wismar möglich. Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ soll eine positive Wirkung auf die wirtschaftliche Entwicklung der Hansestadt entfalten. Die Realisierung des Vorhabens erwirkt eine teilweise Schließung einer Baulücke innerhalb vorhandener Gewerbeflächen. Die Inanspruchnahme von Flächen durch Versiegelung wurde innerhalb der Ursprungsplanung gemäß der na-

turschutzrechtlichen Eingriffsregelung berechnet. Die in der Planung festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen haben weiterhin Bestand.

Durch den Verzicht der öffentlichen Parkfläche im Süden der Wendeanlage können die Erschließungsbedingungen für die angrenzenden Gewerbegebietsflächen optimiert werden. Die Flächenversiegelungen durch Parkplätze sind mit den möglichen Versiegelungen in Gewerbegebieten vergleichbar. Die ursprünglich festgesetzten Anpflanzflächen werden beibehalten, jedoch straßenbegleitend geführt. Die Inanspruchnahme von Flächen durch Versiegelung wurde innerhalb der Ursprungsplanung gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berechnet.

Insgesamt sind erhebliche Umweltauswirkungen durch die vorliegende Planung auszuschließen.

### **3.7 Grünordnerische Festsetzungen**

Innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete ist je 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter Baum (Hochstamm, 3 x verpflanzt, StU 16-18 cm) der Pflanzenliste 1 in unregelmäßigen Abständen zu pflanzen. Das umgebene Baumquartier ist auf einer Fläche von mindestens 4 m<sup>2</sup> von Versiegelung freizuhalten und vor Überfahren zu schützen.

Innerhalb der Gewerbegebiete sind mindestens 80 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Wildwiese auszubilden und zu unterhalten. Auf mindestens 20 % dieser Flächen sind vorrangig im nicht der Erschließungsstraße zugewandten Teil der Grundstücksflächen Hecken und Gehölzgruppen aus Arten der Pflanzenliste 2 (Pflanzabstand 1 x 1,5 m) in unregelmäßiger Anordnung zu pflanzen.

Innerhalb der Gewerbegebiete sind in den nach § 9 Abs. 25a BauGB festgesetzten Anpflanzflächen zwischen dem Baugebiet und den westlich und östlich angrenzenden Verkehrsflächen bzw. der südlich angrenzenden öffentlichen Grünfläche entsprechend der Flächenbreite Hecken (Pflanzabstand 1 x 1 m) mit einem Baumanteil von mindestens 10 % aus Arten der Pflanzenliste 2 anzupflanzen.

Innerhalb der Gewerbegebiete darf pro Baugrundstück innerhalb der an der westlichen Baugebietsgrenze festgesetzten Hecke eine max. 7 m breite Zufahrt hergestellt werden. Bei Baugrundstücken mit einer Flächengröße ab 5.000 m<sup>2</sup> sind zwei Zufahrten dieser Breite zulässig.

Innerhalb der Gewerbegebiete sind Fassadenflächen von Lager- und Werkhallen, die auf einer Länge von > 15 m keine Türen, Tore und Fenster aufweisen, mit Kletter- und / oder Rankenpflanzen (1 Pflanze je 2 lfd. m; Qualität: Containerpflanzen, 4 Triebe, Höhe 0,6 - 1 m) der Pflanzenliste 3 zu begrünen.

Innerhalb der Gewerbegebiete sind Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer < 5°, deren Fläche größer 500 m<sup>2</sup> ist, in einem Anteil von mindestens 50 % extensiv zu begrünen.

Für die Pflanzgebote im Plangebiet werden folgende Mindestqualitäten, soweit keine anderen Angaben erfolgen, festgesetzt:

- Bäume als Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 150-175 cm
- Sträucher als Heister verpflanzt, Höhe 80-100 cm

Sämtliche Anpflanzungen und grünordnerische Maßnahmen sind spätestens in der 2. Pflanzperiode nach Abschluss der Baumaßnahme durch den jeweiligen Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer herzustellen und dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

Je 5 neu anzulegende private PKW-Stellplätze bzw. je neu anzulegenden LKW-Stellplatz ist innerhalb der Stellplatzflächen mind. ein großkroniger Laubbaum (Hochstamm 3 x verpflanzt, StU 16-18 cm) der Pflanzliste 1 in mind. 2 m breiten Baumscheiben bzw. mind. 6 m<sup>2</sup> großen Baumscheiben in gleichmäßigen Abständen zu pflanzen und mit Bodendeckern flächenhaft dicht (6 Pflanzen/m<sup>2</sup>) zu unterpflanzen.

### Pflanzenliste

Lateinischer Name	Deutscher Name	Pflanzliste		
		1	2	3
<b>Bäume</b>		<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
Acer campestre	Feldahorn	x	x	
Acer platanoides	Spitzahorn	x	x	
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	x		
Aesculus hippocastanum	Gem. Roßkastanie	x		
Alnus glutinosa	Schwarzerle			
Carpinus betulus	Hainbuche	x	x	
Fagus sylvatica	Rotbuche		x	
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	x		
Malus sylvestris	Wildapfel	x	x	
Padus avium	Traubenkirsche		x	
Pyrus pyraeaster	Wildbirne	x	x	
Quercus robur	Stieleiche	x	x	
Salix alba	Silberweide			
Sorbus aucuparia	Eberesche	x	x	
Tilla cordata	Winterlinde	x		
<b>Großsträucher</b>				
Cornus sanguinea	Hartriegel		x	
Corylus avellana	Haselnuss		x	
Crataegus monogyna	Weißdorn		x	
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen		x	
Rhamnus frangula	Faulbaum			
Salix caprea	Salweide		x	
Salix cinerea	Grauweide			
Salix viminalis	Korbweide			
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder		x	
Virburnum opulus	Gemeiner Schneeball		x	
<b>Sträucher</b>		<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
Berberis vulgaris	Gewöhnliche Berberitze		x	
Ligustrum vulgare	Liguster		x	
Ribes alpinum	Alpen- Johannisbeere		x	
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere		x	
Rosa arvensis	Feldrose		x	
Rosa canina	Hundsrose		x	
Rosa rugosa	Kartoffelrose		x	

<b>Kletter- und Rankpflanzen</b>		
Aristolochia macrophylla	Pfeidenwinde	x
Celastrus orbiculatus	Baumwürger	x
Hedera helix	Efeu	x
Hydrangea petiolaris	Kletterhortensie	x
Lonicera caprifolium	Geißblatt	x
Parthenocissus thricuspidata	Efeu- Wein	x x
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein	x
Wisteria floribunda	Glyzinie	x
	Kletterrosen	x

#### 4. Sonstiges

##### **Bodendenkmale**

Innerhalb des Plangebietes ist ein Bodendenkmal, das nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt ist, vorhanden. Für Vorhaben in diesem Bereich ist deshalb eine Genehmigung nach § 7 DSchG M-V erforderlich. Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation des dargestellten Bodendenkmals sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (gemäß § 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Abs. 2 DSchG unverzüglich die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

##### **Kampfmittel**

Das Plangebiet ist als nicht kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

##### **Bodenschutz / Altlasten / Abfall**

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermeiden werden.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich keine Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer sowie

die gemäß § 4 Abs. 3 und 6 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) genannten Personen zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht bei der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises wird hingewiesen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

**Ausfertigungsvermerk:**

Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“ der Hansestadt Wismar wurde auf der Sitzung der Bürgerschaft am 31.03.2016 gebilligt.

Wismar, den **06.04.2016**

Thomas Beyer  
Bürgermeister der  
Hansestadt Wismar

